

Kompetenzorientiertes Prüfen

Prämissen, Rahmenvorgaben, Empfehlungen

Die Ausrichtung auf das kompetenzorientierte Prüfen steht in engem Zusammenhang mit den Prämissen des Bologna-Prozesses und der Durchlässigkeit wie Internationalisierung der Studiengänge.

Auf der nationalen Ebene wird das kompetenzorientierte Prüfen durch verschiedene Rahmenvorgaben (Akkreditierung, Hochschulprüfungsverordnung des Landes Brandenburg, die Hochschulordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge) für die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt.

Empfehlungen zum kompetenzorientierten Prüfen hat der Wissenschaftsrat (2008) formuliert.

Wir haben Ihnen die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Prämissen des Bologna-Prozesses	2
2. Rahmenvorgaben zur Kompetenzorientierung in Studiengangsbeschreibungen und Prüfungen	6
2.1. Auszug prüfungsrelevanter Akkreditierungskriterien (Akkreditierungsrat)	6
2.2. Auszug aus den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.....	10
2.3 Auszug aus der Hochschulprüfungsverordnung Land Brandenburg (Vorlage vom 16.04.10).....	13
2.4. Auszug aus der BAMA-O/Universität Potsdam (24.09.09).....	16
3.. Empfehlungen des Wissenschaftsrates (2008)	20

1. Prämissen des Bologna-Prozesses

Mit den Bologna-Reformen wurden neben inhaltlichen Zielen, die sich auf die Qualität der Lehr-/Lernprozesse beziehen, auch strukturelle Ziele formuliert, welche die Verbesserung der Leistung und Durchlässigkeit der Hochschulsysteme in Europa zum Thema machen. In diesem Zusammenhang werden sowohl Instrumente, als auch Rahmenvorgaben für eine international anschlussfähige Kompetenzbeschreibung entwickelt. Im Zuge der zu erwartenden Nachfrage nach international anschlussfähigen Studienabschlüssen werden diese Instrumente und Rahmenvorgaben zunehmend an Bedeutung gewinnen und so auch Einfluss auf die Definition von Kompetenzen sowie deren Beschreibung und Überprüfung haben.

Im Folgenden werden wesentliche Eckpunkte zur Diskussion um die Durchlässigkeit der Hochschulsysteme und deren Auswirkung auf die Kompetenzbeschreibung dargestellt.

Inhaltlich wird mit den Bologna-Reformen die Umstellung der Lehr-Lernprozesse von der Input- zur „Outcome-Orientierung“ vorangetrieben. Dies erfordert einen Paradigmenwechsel von der dozentengesteuerten Wissensvermittlung zur studierendenzentrierten Entwicklung von Kompetenzen.

Das strukturelle Ziel der erhöhten Durchlässigkeit der Hochschulsysteme soll auf drei Dimensionen erreicht werden:

1. räumlich (Aspekt der Mobilität)
2. zeitlich (Aspekt des Lebenslangen Lernens)
3. institutionell (Anerkennung)

Vor dem Hintergrund sowohl inhaltlich als auch struktureller Ziele stellt sich die Frage, wie die veränderten, kompetenzorientierten Lehr-Lernprozesse adäquat definiert, beschrieben und geprüft werden können und wie diese Definitionen und Beschreibungen so gefasst werden können, dass sie international anschlussfähig sind und die Durchlässigkeit zwischen den Hochschulsystemen ermöglichen.

Nach Schermutzki könnte die Kategorie „Lernergebnisse“ eine Größe sein, mit der die veränderten Lehr-/Lernprozesse in vergleichbaren Qualifikationen und Qualifikationsstrukturen abbildbar werden (Schermutzki 2007¹, S. 7). Sie schlägt vor, Lernergebnisse und Kompetenzen zu unterscheiden:

- a) **Lernergebnisse (learning-outcomes):** Unter Lernergebnissen versteht sie Aussagen darüber, was eine Lernende/ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem sie/er einen Lernprozess abgeschlossen hat. Sie werden als Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten definiert.

¹ Schermutzki, Margret (2007): Lernergebnisse – Begriffe, Zusammenhänge, Umsetzung und Erfolgsermittlung. Lernergebnisse und Kompetenzvermittlung als elementare Orientierungen des Bologna-Prozesses. In: Benz, Kohler, Landfried: Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Evaluation nutzen - Akkreditierung sichern – Profil schärfen. Stuttgart. Berlin (http://opus.bibliothek.fh-aachen.de/opus/volltexte/2007/232/pdf/schermutzki_bologna_6_a5_sw.pdf; Zugriff 25.05.10)

-
- b) **Kompetenzen:** Unter Kompetenzen versteht sie die nachgewiesenen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen, die für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen sind.

Ziel ist es sicherzustellen, dass die in Lehr-/Lernprozessen erzielbaren Resultate als klare und definierte Lernergebnisse (learning-outcomes) gefasst werden und in die die Studiengänge als Planungsgrößen eingehen, damit sie national und international anschlussfähig kommuniziert werden können. Eine Voraussetzung dafür ist, dass das European Credit Accumulation and Transfer System (ECTS) angewandt wird und das darauf gestützte Anerkennungssystem verbindlich greifen kann (vgl. Schermutzki 2007, S. 4).

Ein weiteres Instrument zur Verbesserung der Durchlässigkeit ist die Definition von allgemeinen Qualifikationsrahmen. Qualifikationsrahmen definieren allgemeine Rahmen-Strukturen zur Entwicklung, Beschreibung und Systematisierung von Qualifikationen, die in Abschlüsse eingehen, deren Inhalte durch spezifische Stufen des Kompetenzaufbaus erworben wurden.

Der Europäische Qualifikationsrahmen, mithin auch die nationalen Qualifikationsrahmen, verfolgen das Ziel, einen gemeinsamen Referenzrahmen als Übersetzungshilfe zwischen verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus zu schaffen. Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQF) ist als Meta-Rahmen zu verstehen, d. h. als freiwillige, gemeinsame Referenz für nationale und „sektorale“ Qualifikationsrahmen. Beide Qualifikationsrahmen verwenden im Ansatz die Lernergebnisorientierung. Im Berliner, und mehr noch im Bergener Kommuniké, wurde festgelegt, dass auch die zu erstellenden nationalen Qualifikationsrahmen für die Hochschulbildung auf Basis von Lernergebnissen erstellt werden sollen, die Bezug zum Europäischen Qualifikationsrahmen haben (vgl. Schermutzki 2007, S. 6).

Ziel ist es, bei der Konzipierung und der Beschreibung von Qualifikationen, d. h. von Abschlüssen, aber auch von Teilen wie z. B. von Modulen eine einheitliche Grundkonzeption der entscheidenden Vergleichsparameter zu entwickeln und darauf bezogen eine gemeinsame Sprache zu verwenden. In diesem Sinn votiert Schermutzki dafür, hochschulische und berufliche Kompetenzen generell anhand von Lernergebnissen zu beschreiben. Durch die Verwendung der gemeinsamen Sprache, bezogen auf ein Qualifikationsniveau werde die Vergleichbarkeit von Lernergebnissen möglich, unabhängig davon, welcher Lernort bzw. Lernweg zu einem spezifischen, definierten Lernergebnis geführt hat. Damit soll die transnationale Vergleichbarkeit und räumlich, zeitliche und institutionelle Durchlässigkeit in einem System wie dem europäischen, das sich zur Diversität seiner Kulturen und Traditionen bekennt, weiter verbessert werden (Schermutzki 2007, S. 12f).

Schermutzki schlägt vor, dass Studiengangsziele – orientiert am europäischen, fachspezifischen und deutschen Qualifikationsrahmen – über gestuft erreichbare Lernergebnisse und Kompetenzen beschrieben werden (Schermutzki 2007, S. 18)



Abbildung 1: Definition von Studiengangszielen (Vgl. Schermutzki, 2007, S. 14)

Für die Einführung von „Lernergebnissen“ als vergleichbare Kategorie zur Definition, Beschreibung und Überprüfung kompetenzorientierter Lehr-/Lernprozesse führt Schermutzki zehn Argumente an:

1. Einführung eines aus zwei (drei) Stufen bestehenden Systems
Der Europäische Qualifikationsrahmen als Referenzqualifikationsrahmen und die nationalen Qualifikationsrahmen erfordere eine einheitliche Sprache, die durch die Verwendung von Lernergebnissen bezogen auf die verschiedenen Qualifikationsniveaus gegeben sei.
2. Vergleichbarkeit der Abschlüsse
Der Gebrauch von Lernergebnissen in Studiengangsbeschreibungen spiele eine wichtige Rolle für die Vergleichbarkeit und Kompatibilität für andere Hochschulen, für Arbeitgeber und für Studierende.
3. Einführung eines Leistungspunktesystems
Die Bezugnahme auf Lernergebnisse könnten die Entwicklung des ECTS-Systems zu einem national und international anschlussfähigem Anerkennungssystem befördern.

-
4. Erhöhung der Mobilität
Die Verwendung von Lernergebnissen und ECTS-Punkten vereinfache eine einheitliche inhaltliche Orientierung an kompetenzorientierten Gesichtspunkten, was die Anerkennung der erbrachten Leistungen im Ausland – oder an einer anderen Hochschule oder in der beruflichen Praxis – fördern kann.
 5. Lebensbegleitendes Lernen
Die Verwendung von Lernergebnissen könne ein Instrument sein, um die berufliche Aus- und Weiterbildung mit der Hochschulausbildung zu verbinden und so die Möglichkeit für die lebenslange Weiterbildung aller Altersgruppen der Gesellschaft zu schaffen.
 6. Unterstützung von Beschäftigungsfähigkeit (employability)
Die Vorbereitung der Studierenden auf eine künftige berufliche Laufbahn könne (unter Einbeziehung der Stakeholder – Arbeitgeber, Verbände, Studierende, Absolventen) durch die Kompetenzorientierung und deren Differenzierung in Lernergebnisse gefördert werden
 7. Information von Studierenden
Durch die Beschreibung von Studienprogrammen und Modulen in Form von Lernergebnissen erhalten die Studierenden Informationen darüber, was sie am Ende eines Moduls oder eines Studienprogramms erreichen sollen. Dies kann die Wahl z.B. zwischen verschiedenen Studienprogrammen erleichtern.
 8. Förderung der Europäischen Dimension in der Hochschulbildung
Durch den Gebrauch von Lernergebnissen können z.B. internationale Kooperationen vereinfacht werden.
 9. Förderung der Attraktivität des Europäischen Hochschulraumes
Die Beschreibung von Lernergebnissen als angestrebte Resultate eines Bildungsprozesses könne europäischen Studienangeboten eine gemeinsame Basis geben.
 10. Verbesserung der Kooperation im Bereich der Qualitätssicherung
Der Gebrauch von Lernergebnissen zur Beschreibung von Studienprogrammen und Modulen könne dazu beitragen, allgemeine Standards im Bereich der Qualitätssicherung durch gemeinsame methodischer Ansätze etablieren. (vgl. Schermutzki 2007, S. 10f).

2. Rahmenvorgaben zur Kompetenzorientierung in Studiengangsbeschreibungen und Prüfungen

Auf der nationalen Ebene wird das kompetenzorientierte Prüfen durch verschiedene Rahmenvorgaben (Akkreditierung, Hochschulprüfungsverordnung des Landes Brandenburg, die Hochschulordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge) für die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die prüfungsrelevanten Kriterien als Auszüge aus den verschiedenen Rahmenvorgaben vor.

2.1. Auszug prüfungsrelevanter Akkreditierungskriterien (Akkreditierungsrat)

Quelle: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland/
Akkreditierungsrat: Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009.

www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Startseite/Beschluss_Akkreditierung_Studiengaenge_Systeme_08_12_09.pdf

(Die Nummerierung folgt dem Originaldokument)

2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

1. den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,
2. den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,
3. landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,
4. der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

2.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen.

2.4 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

2.5 Prüfungssystem

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt

2.5 Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

5. Kriterien für die Systemakkreditierung

5.1 Definition des Akkreditierungsgegenstandes

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Das System gewährleistet:

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und die das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen;
- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten

5.4.3 Verfahren der internen Qualitätssicherung

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education genügen. Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Es umfasst im Einzelnen

- die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

7. Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe

7.1 Die Merkmalsstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ist „eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen.“²

² Siehe Ziff. 4.6.

7.2 Gegenstand der Merkmalsstichprobe

Folgende Merkmale der Studiengangsgestaltung können Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

Definition von Qualifikationszielen

- Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen
- Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren
- Studentische Arbeitsbelastung
- Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen
- Studienorganisation und -koordination
- Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Information hierüber
- Fachliche und überfachliche Studienberatung

2.2. Auszug aus den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Quelle: Kultusministerkonferenz: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

www.kmk.org/dokumentation/veroeffentlichungen-bschluesse/wissenschaft-hochschule.html

(Die Nummerierung folgt dem Originaldokument)

A1 Studienstruktur und Studiendauer (S. 2 f)

Als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, müssen die Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermitteln.

1.1 Modularisierung

In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-learning, Lehrforschung etc.). Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren. Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS aufweisen.

Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben (zu Inhalt und Umfang wird auf die Erläuterungen verwiesen). Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehrformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Leistungspunkte und Noten
- Häufigkeit des Angebots von Module
- Arbeitsaufwand
- Dauer der Module.

1.3 Vergabe von Leistungspunkten

Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

Pro Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 – max. 30 Stunden angenommen sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 - 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

2. Erläuterungen

Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges bzw. das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Angaben zu folgenden Fragen sollten vorgesehen werden:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, welche Lernziele sollen erreicht werden? Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lern- und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten.
- b) Lehrformen
Im Modul sind die einzelnen Lehr- und Lernformen zu beschreiben (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. Welche Veranstaltungen dies im konkreten Fall sind, ist jedoch eine nachrangige Frage. Während Vorlesungen eher einen Überblick vermitteln, dienen Übungen der Anwendung des Gelernten, Seminare eher der wissenschaftlichen Vertiefung usw. Unterschiedliche Veranstaltungen implizieren unterschiedliche methodische Ansätze, die sich gemeinsam einem thematischen Schwerpunkt widmen.
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
Für jedes Modul sind die Voraussetzungen für die Teilnahme zu beschreiben. Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind für eine erfolgreiche Teilnahme vorauszusetzen. Außerdem soll beschrieben sein, wie der Studierende sich auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten kann (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme).
- d) Verwendbarkeit des Moduls
Bei der Beschreibung des Moduls ist darauf zu achten, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studienganges steht und inwieweit das Modul geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Dies gilt auch für weiterbildende Studien und postgraduale Studiengänge.
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (insbesondere: Prüfungen, Teilnahmenachweise ...) sollen beschrieben sein. Insbesondere sind Prüfungsart (z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit ...) sowie Umfang und Dauer der Prüfung festzulegen. Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

f) Leistungspunkte und Noten

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung⁵ zu bilden. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

2.3 Auszug aus der Hochschulprüfungsverordnung Land Brandenburg (Vorlage vom 16.04.10)

Quelle: Brandenburgisches Vorschriftensystem (BRAVORS): Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07. Juni 2007 zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010.

www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.43393.de

(Die Nummerierung folgt dem Originaldokument)

Begriffsbestimmungen

(1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

§ 3

Prüfungsordnung

(1) Für jeden Studiengang mit einer Hochschulprüfung ist durch das nach der Grundordnung der Hochschule zuständige Organ eine Prüfungsordnung und eine Studienordnung zu erlassen. Die Ordnungen können zu einer Studien- und Prüfungsordnung verbunden werden.

(2) Das nach der Grundordnung zuständige Organ der Hochschule kann im Zusammenwirken mit den nach der Grundordnung der Hochschule in den Fachbereichen zuständigen Organen eine Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen, die von den nach der Grundordnung in den Fachbereichen zuständigen Organen durch fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Studiengänge zu ergänzen ist.

§ 5

Modularisierung des Lehrangebots und Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das Lehrangebot ist zu modularisieren.

(2) Die Beschreibung der Module muss insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess, den Studienzeitaufwand (gemessen in Leistungspunkten) und die zu erreichende Gesamtqualifikation umfassen.

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen. Modulnoten bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung. Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Leistungen ermittelt werden, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Faches geboten erscheint. Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“).

(4) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind – mit Ausnahme für das Lehramt

Sekundarstufe I/ Primarstufe – unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.

(5) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen zu definieren.

(6) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht. Die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium beträgt in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 32 bis 39 Stunden pro Woche in 46 Wochen pro Jahr (insgesamt 750 bis 900 Stunden).

(7) Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ oder die Bewertung „mit Erfolg“ lautet.

(8) Für praktische Studienabschnitte und Projektarbeiten sowie für Studienarbeiten und Abschlussarbeiten sind Leistungspunkte in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang festzulegen. Eine Vergabe von Leistungspunkten ist nur möglich, wenn die Praxisphasen von der Hochschule inhaltlich bestimmt sind, in der Regel durch Lehrveranstaltungen begleitet und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(2) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen. Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Mass zu beschränken. Die in Wahlmodulen erreichten Noten werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.

(3) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beizufügen, welches Informationen insbesondere über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrunde liegenden Studiums enthält.

(4) Leistungen, die benotet werden und Gegenstand der Modulnote sein können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten und schriftliche Hausarbeiten.

(5) Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ist in den Prüfungsordnungen der Hochschulen abschließend zu regeln. Gleiches gilt für die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung.

(6) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit) obligatorisch. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkten. In besonders begründeten Fällen kann eine höhere Zahl von Leistungspunkten festgelegt werden. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten.Die Abschlussarbeiten und ein von der Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(7) Die Bachelorarbeit, die Masterarbeit und ein nach der Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(8) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Leistungen sind von einem Prüfenden in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

2.4. Auszug aus der BAMA-O/Universität Potsdam (24.09.09)

Quelle: Universität Potsdam: Allgemeine Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009. Auszug aus den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9 – Seite 160 – 172.

www.uni-potsdam.com./ambek/ambek2009/9/Seite1.pdf

(Die Nummerierung folgt dem Originaldokument)

§ 9

Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 10

Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem LP gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. in dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein LP stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Leistungspunkte sind stets ganze Punkte.

(3) Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 LP vorgesehen. Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes wird neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme am Leistungserfassungsprozess während des gesamten Semesters eingerechnet.

§ 11

Module

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehrformen,
- evtl. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- Verwendbarkeit des Moduls,

-
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), Leistungspunkte und Notenvergabe,
 - Häufigkeit des Angebots dieses Moduls,
 - Arbeitsaufwand,
 - Dauer des Moduls.

(5) Die einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte gelten unabhängig von der Verwendung für einen bestimmten Studiengang für alle Teilnehmenden.

§ 12

Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen. Einzelnen Lehrveranstaltungen als Teilen von Modulen kann ein Leistungspunkumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel werden auf Antrag erbrachte Teilleistungen bescheinigt.

(2) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Informationen zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer/m Studierenden/m die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Satz 2. Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet).

(4) Der Leistungserfassungsprozess bei Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Mit der Belegung der Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann nur bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden, bei nachträglich zugelassenen Studierenden innerhalb einer Woche nach der Zulassung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf der Grundlage einer Modulprüfung vergeben werden, ist diese Prüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten und vermittelten Inhalte sowie Lehr- und Lernformen zu beziehen. Für jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung sind in jedem Leistungserfassungszeitraum zwei Prüfungstermine vorzusehen, die durch mindestens zwei Wochen getrennt sind und eine Bewertung der Prüfungsleistungen vor dem Beginn weiterer Module erlauben, für die der erfolgreiche Abschluss des Moduls eine Zulassungsvoraussetzung ist. Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit der Belegung des Moduls. Studierende haben das Recht, bis 8 Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin eines Leistungserfassungszeitraums von der jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist die Prüfung zum zweiten Prüfungstermin des Leistungserfassungszeitraums nachzuholen; Prüfungsvorleistungen bleiben dabei gültig.

§ 13 Benotung

(1) Studienleistungen werden nicht benotet, jedoch mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

§ 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten

(1) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetische Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilleistungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnoten durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Teilprüfungsnoten regeln.

(2) Die Fachnote beim Zwei-Fach-Bachelor ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Modulnoten regeln.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zwei-Fach-Bachelor durch die beiden Fachnoten, die Note für die Schlüsselkompetenzen und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen; beim Ein- Fach-Bachelor ist die Gesamtnote der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten, der Note für die Schlüsselkompetenzen und der Note für die Bachelorarbeit. Die fachspezifischen Ordnungen können eine gesonderte Gewichtung für die Bachelorarbeit, für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen vorsehen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nur im Wege des Freiversuchs (s. Absatz 2) möglich. Die erstmals nicht bestandenen Prüfungen im ersten Fachsemester gelten als nicht unternommen. Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung

des Moduls möglich ist. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen.

(5) Die fachspezifischen Ordnungen bestimmen, ob bei der Prüfungswiederholung auch die damit verbundene/n Lehrveranstaltung/en erneut besucht werden muss/müssen. Die Studierenden können auf die etwaige Befreiung von einer erneuten Belegung verzichten.

3.. Empfehlungen des Wissenschaftsrates (2008)

Quelle: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium. Drs. 8639-08, Berlin, 04.07.2008.

www.exzellente-lehre.de/pdf/empfehlungen_zur_qualitaetsverbesserung_von_lehre_und_studium_2008.pdf

(Die Nummerierung folgt dem Originaldokument)

I.1. Gestaltung der Lehr- und Studienangebote

Nachdrücklich regt der Wissenschaftsrat überdies an, der Gestaltung von Prüfungen und Studienabschlüssen besonderes Augenmerk zu widmen. Sie dienen im Studienverlauf der Feststellung von Lernfortschritten und Kompetenzstufen, welche die Studierenden erreicht haben, und zeigen ihnen die noch erforderlichen Schritte zum Erreichen der Lernziele auf. Aus diesem Grunde sollten bei Prüfungen außer der Benotung ebenso inhaltliche Rückmeldungen gegeben werden zum erreichten Kompetenzniveau, dem Abstand zum Lernziel einer Veranstaltung oder dem Studienziel insgesamt sowie den Möglichkeiten, individuelle Defizite zu beheben.